

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art und zwar für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Spielhallen, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, hier: der Automatenaufsteller. Als Unternehmer gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen (§ 4) erhoben.

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-----------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, | 46,00 €je Gerät |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, | 61,00 €je Gerät |
| c) Musikautomaten | 12,00 €je Gerät |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, mit denen sexuelle Handlungen | |

- oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 306,00 €je Gerät
- e) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsautomaten), die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 15,00 €je Gerät
- f) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsautomaten), die in Spielhallen aufgestellt sind 30,00 €je Gerät
- (2) Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze a) und b).

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres, in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder zum 1. eines jeden Monats erfolgen.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflichten

- (1) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (2) Die In- oder Außerbetriebnahme eines in § 4 bezeichneten Gerätes in einer Spielhalle, Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.
 Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
 Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes von dem Aufstellungsplatz ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens als Tag der Meldung.

§ 7

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen § 6 -Meldepflichten- sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kalefeld vom 21. November 1985 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 15.12.1988 und 03.02.1994 außer Kraft.

Kalefeld, den 21.06.2001

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister